

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1911.

Inhalt.

Wartung: bei Ministerium des Innern: die Ausgabe der Quittungskarten betreffend.

Anteizung.

(Vom 27. Dezember 1911.)

Die Ausgabe der Quittungskarten betreffend.

Im Steile der Karteizung vom 20. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 976 ff.) und ihrer Ergänzung vom 6. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118) treten mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1912 an auf Grund des § 1419 Absatz 1, § 1455 der Reichsversicherungsvordnung (Reichsgesetzblatt 1911 Seite 509 ff.) folgende Bestimmungen über des Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Verjüngung) und der Verichtigung von Quittungskarten:

I. Teil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 1413, 1415 H.-R.-O.) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 1421 H.-R.-O.) erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von den Gemeindebehörden damit betrauten Beamten, für abgeforderte Bemerkungen durch die Behörde derjenigen Gemeinde, welcher die abgeforderte Bemerkung in polizeilicher Hinsicht zugehört ist, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksamts dem Verwaltungszugan der abgeforderten Bemerkung z. B. dem Stadthalter oder einem von demselben betrauten Beamten die Ausstellung der Karten übertragen ist. Im Falle des § 1456 der H.-R.-O. erfolgt die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die betreffenden Kreisämter.

2. Verpflichtet zur Ausstellung u. j. w. der Quittungskarten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. j. w. beschäftigt ist. Wohnt er nicht an seinem Beschäftigungsorte, so ist auch die Stelle zur Ausgabe der Karte verpflichtet, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorüber-